Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 3

Artikel: Zur Frage des Existenzminimums

Autor: Plancherel, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinden möglich, sich wieder zu erholen und die ihnen noch verbleibenden Armenlasten zu bewältigen. Es zeigte sich, daß Regierungsrat Kummer Recht hatte, als er im Jahre 1867 in einem Vortrag über die Revision des Niederlassungsgesetzes sagte:

«Wenn unsere gegenwärtige Armengesetzgebung nicht überhaupt das Rationellste ist, was in dieser Beziehung aufgestellt werden kann, so ist sie doch das Rationellste, was unter den gegebenen Umständen erreicht werden konnte, und zwar mit großem Scharfsinn und konsequent durchgeführt.»

Zur Frage des Existenzminimums

Schlußvotum von Herrn Prof. Dr. M. Plancherel, Zentralpräsident der Schweizerischen Winterhilfe, Zürich, an der Jahresversammlung und Presseorientierung der Schweizerischen Winterhilfe vom 29. Oktober 1953

Ich danke Herrn Dr. Gribi für seine interessanten und anregenden Betrachtungen über den Begriff des Existenzminimums*). Besonders beeindruckt hat mich und besonders glücklich finde ich die Abstufung zwischen den drei verschiedenen Arten von Existenzminima, dem absoluten, dem amtlichen und kulturellen. Wie er angedeutet hat, lassen sich selbst diese Abgrenzungen nicht rein voneinander trennen. Es wird sowohl im absoluten Existenzminimum als auch im amtlichen immer irgendwie auch der kulturelle Stand eines Landes miteinbezogen sein. Von besonderem Gewicht scheint mir die Feststellung des Referenten, daß es im konkreten Fall trotz Reglementen und Anweisungen bei der Bestimmung des Existenzminimums weitgehend auf eine Ermessensfrage herauskommt. Und was heißt das? Das heißt nichts anderes als daß der betreffende Beamte Aug in Auge mit dem vor ihm stehenden Mitbürger und jenseits aller fixierten Richtlinien beurteilen muß, wie seine Angelegenheit, sei es vom armenrechtlichen, vom betreibungsrechtlichen oder von irgendeinem andern in Frage kommenden Standpunkt aus, zu lösen ist. Hier sieht man wieder einmal ganz deutlich, daß über alle kodifizierten Möglichkeiten hinweg Treu und Glauben, kurz die menschliche Beziehung, letzten Endes den Ausschlag gibt.

Der Schweizerischen Winterhilfe sind diese Zusammenhänge schon längst bekannt. Ihre ganze Tätigkeit dreht sich ja, wenn man es richtig betrachtet, um die Frage des Existenzminimums. Dieses Grenzgebiet zwischen Geborgenheit und Bedürftigkeit ist ja ihr eigentliches Arbeitsfeld. Als eine Art freiwillige Vorhut der sozialen Fürsorge, stehen die Helfer der Schweizerischen Winterhilfe in allen Gemeinden unserer Heimat auf Beobachtung und suchen festzustellen, wo und wann die Lebenshaltung von Mitbürgern und ihren Familien unter das Existenzminimum abzusinken droht. Gewiß, hinter diesen steht dann die Hauptmacht der amtlichen Wohlfahrt und Armenpflege, deren Pflicht es ist, von Amtes wegen einzugreifen, wenn das Schlimmste, das Elend, diese Familien bedroht. Aber das wäre niemals im Sinne unseres Volkes, wenn man sich sogleich mit einer amtlichen Lösung zufrieden geben wollte, sobald sich der Existenzzustand einer Familie der untern Grenze des Existenzminimums nähert. Von zwei Gesichtspunkten aus wäre eine solche Haltung gefährlich. Erstens vom Betreuten aus gesehen, der sich ja normalerweise gegen die Unterstützung aus der öffentlichen Hand wehrt.

^{*)} Siehe vorangehende Nummer des «Armenpflegers».

Dieses Wehren des Armen und Bedrängten gegen die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist ein wertvolles Gut, ist ein Ausdruck jenes schweizerischen Unabhängigkeitswillens, auf den wir ja in kultureller und politischer Hinsicht so stolz sind. Was irgendwie getan werden kann, dem Manne, der Frau, den Kindern diese Preisgabe – ich will nicht sagen Demütigung – zu ersparen, muß getan werden. Und die Schweizerische Winterhilfe ist in erster Linie dazu da, diesen Leuten auf eine Weise, die nichts Amtliches an sich hat, zu helfen.

Aber auch vom Gesichtspunkt des Volksganzen, der Geberseite aus, ist das Bestehen einer auf völlig privater und freiwilliger Basis aufgebauten Fürsorge-Institution von großer Bedeutung. Immer wieder und aus allen Teilen des Volkes wird gegen die Anrufung des Staates und damit der Überhandnahme seines Einflusses auf das private Leben protestiert. Mit Recht. Der Staat darf nicht zu einer anonymen Allgewalt anwachsen, die man immer dann anruft, wie einen deus ex machina, der eine schwierige Situation durch den Zauberstab seiner Macht entwirren soll, auch in der Fürsorge nicht. Das Recht zu helfen, bedürftigen Mitbürgern beizustehen, dürfen wir uns nicht verkümmern lassen. Auch es gehört dem gleichen Unabhängigkeitswillen an, mit dem sich Bedürftige wider die Inanspruchnahme der Mittel aus öffentlicher Hand wehren. Ich betrachte das Vorhandensein einer Schweizerischen Winterhilfe, dieses freiwilligen Fürsorgewerkes des ganzen Schweizervolkes, auch als einen kulturellen Faktor in unserem Leben. Wir messen ihn nicht an der Höhe der jährlich gesammelten Mittel, sondern an der Zahl der Spender. Und da dürfen wir die Beobachtung machen, daß unser Werk ständig in die Breite wächst und daß der große Harst der Spender sich nicht nur aus dem Kreise der übermäßig Begüterten und Wohlhabenden rekrutiert, sondern recht eigentlich aus allen Schichten des Volkes. Ein Blick in unseren Jahresbericht belehrt Sie darüber, daß es gerade die bedürftigen und armen Gebirgskantone sind, die den größten Durchschnitt der Spenden pro Kopf der Bevölkerung aufweisen. Das mag seinen Grund darin haben, daß diese Spender die Objekte der Betreuung, nämlich die Bedürftigen und schwer kämpfenden Familien, direkt vor Augen haben. Aber bei diesen Spendern ist auch der Sinn der Unabhängigkeit besonders tief ausgeprägt.

Wir kennen in unserem Lande das Elend kaum, das Proletariat nicht und gar nicht das sogenannte Sousproletariat, wie der Ausdruck lautet, der in einem unserer Nachbarländer neuerdings geprägt wurde. Aber wir kennen die Armut, die Bedrängnis, die nüchterne Not vieler unserer Mitbürger und Familien. Die Schweizerische Winterhilfe wacht an den Grenzen des Existenzminimums. Diese Grenzen sind, wie Sie gehört haben, sowohl zeitlich als örtlich voneinander verschieden. Sie sind anders gelagert in den Städten, anders im Mittelland, anders in landwirtschaftlichen Gebieten, anders in den Bergdörfern der Alpen, anders in den Juragegenden, ja sie sind anders von Ort zu Ort, von Familie zu Familie. Wie aber, werden Sie fragen, kann dann eine Schweizerische Winterhilfe allen diesen Differenzierungen gerecht werden, wie ist es ihr möglich, zu entscheiden, wann und wo die relativ bescheidenen Mittel, über die sie verfügt, eingesetzt werden sollen? Nun, darauf gibt es nur eine einzige Antwort; Das ist möglich infolge ihrer föderativen Struktur. In allen Kantonen des Landes besteht eine Winterhilfe, in jedem Bezirk, in jeder Gemeinde sind ihre ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter, und sehr oft in enger, ja Personalunion, mit den Gemeindebehörden tätig und wachsam. Was in der Schweizerischen Winterhilfe zentralistisch ist, hat nur den einzigen Sinn, diese hilfsbereiten Kräfte miteinander zu koordinieren und

ihnen die Mittel zuzuführen, die aus dem ganzen Volk gespendet werden. Man kann sagen, nur einmal im Jahre tritt die Schweizerische Winterhilfe eidgenössisch auf, und das ist heute an diesem Tage, der die Sammlung im ganzen Lande einleitet. Es kann nicht anders sein. Heute müssen wir als Schweizer Werk vor das ganze Volk treten und es aufrufen, anrufen, müssen wir ihm sagen, habt Vertrauen zu uns, was wir Euch sagen entspricht der Wahrheit, gebt uns die Mittel für die bedrängten Mitbürger unserer Heimat, deren Verhältnisse ihr vom Augenschein aus nicht kennen könnt, die aber unsere Fürsorgerinnen und Fürsorger in allen Teilen des Landes aus persönlichem Augenschein kennen. Zentralistisches und Föderalistisches findet in diesen Tagen in der Schweizerischen Winterhilfe seine gegenseitige Ergänzung.

Mit diesen subtilen Differenzierungen über das Existenzminimum je nach der Landesgegend machen wir uns alle die Aufgabe nicht leichter, sondern selbstverständlich schwerer. Wie einfach wäre es, man könnte kurzerhand für alle Familien des Landes eine Zahl festsetzen und sagen, alles, was darunter ist, liegt unter dem Existenzminimum. Das wäre wahrhaftig eine schematische Lösung und eine Lösung, die unserer Auffassung von der Fürsorge nicht würdig wäre. Sie wäre auch eine unökonomische Lösung, denn gerade diese Differenzierung, die unsere Arbeit so kompliziert, erlaubt es auch mit relativ bescheidenen Mitteln so gute Resultate zu erzielen. Wenn mit einem Bett, mit ein paar Wolldecken, mit Schuhen, mit einem Sack Kartoffeln, mit 100 kg Brennholz, mit Gutscheinen für Lebensmittel eine Familie wieder Lebensmut bekommt und über das Existenzminimum gehoben werden kann, oder wenn durch eine Verbilligungsaktion Stoffe, Kleider, Gebrauchsgegenstände gegen ein bescheidenes Entgelt, aber nicht als Geschenk und als Almosen, an Bedrängte abgegeben wird, so ist eine solche Hilfe, kulturell gesprochen, höher zu werten als irgendwelcher Geldbetrag, der gegen Quittung von einem Beamten abgegeben wird.

Das Existenzminimum ist eben – das ging ja auch aus dem Vortrag meines Vorredners ohne weiteres hervor – nicht nur eine materielle Angelegenheit. Eine Familie, die sich dem Existenzminimum nähert, ist meistens auch an seelischen Kräften verarmt, an Mut, an Zuversicht. Verbitterung und Einsamkeit, das Gefühl der Verlassenheit bedroht sie. Wenn die Schweizerische Winterhilfe diesen Leuten still und ohne viel Aufhebens helfen kann, dann geht ihre Hilfe weit über den materiellen Wert hinaus. Dann haben diese Leute das Gefühl der Verbundenheit. Sie merken, sie gehören der großen Familie unseres Volkes an, man hat sie nicht vergessen und was sie empfangen, ist kein Almosen, es ist ein Brudergruß aus dem Lande.

Der Zweck unserer Versammlung ist jedes Jahr eindeutig derselbe: Sie, die Herren von der Presse, die uns immer in uneigennütziger Weise und großzügig beigestanden ist, aufzufordern, Sie möchten unseren Appell hinaustragen, unseren Mitbürgern davon erzählen, was Sie heute vernommen haben und daran die Bitte knüpfen, unsere Sammlung auch dieses Jahr zu unterstützen.

Internationales. In der Zeit vom 5.–8. August 1956 findet in München die 8. internationale Konferenz für soziale Arbeit statt. Das Thema lautet: Industrialisierung und soziale Arbeit. Die Konferenzgebühr beträgt SFr. 43.–. Anmeldescheine sind erhältlich bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39. Anmeldetermin: 15. Mai 1956.